

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG für den allgemeinen Hort in der Volksschule Techelsberg am Wörther See

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

1. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das Kind muss schulpflichtig sein
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz einzuhalten

3. Die schriftlichen Anmeldungen erfolgt für die bereits den Hort besuchenden Kinder im Juni für das darauf folgende Schuljahr. Für hortfremde Kinder erfolgt die Anmeldung nach Bedarf. Jedem neu angemeldeten Hortkind wird eine Probezeit von einem Monat eingeräumt. Nach dieser Kennenlernphase wird mit den Eltern gemeinsam über den weiteren Hortbesuch des Kindes entschieden. Auch der Probemonat ist kostenpflichtig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit dem täglichen Anmelden/Begrüßen des Kindes bei der Hortpädagogin und endet mit dem Abmelden/Verabschieden des Kindes bei der Hortpädagogin.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Geld, Spielsachen oder andere Wertgegenstände dürfen in den Hort nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben. Die HortbetreuerInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte ein Kind im Hort erkranken oder verunfallen, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/HortpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist. Sollte dies nicht möglich sein, erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass es im Ermessen der MitarbeiterInnen je nach Art der Erkrankung /Verletzung liegt, einen Arzt oder die Rettung zu verständigen. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Hortleitung mitzuteilen.
- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen.
- Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung und die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Hort durch das Hort-Team vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

3. **Beiträge**

Für den Besuch des Hortes sind vom Erziehungsberechtigten ein Betreuungsbeitrag und ein Verpflegungsbeitrag zu leisten.

a) Die Höhe des Betreuungsbeitrages beträgt:

monatlich pro Kind € 40,-- und ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu entrichten. Für Geschwisterkinder entfällt der Betreuungsbeitrag.

Für den Sommerhort beläuft sich der Betreuungsbeitrag pro Kind auf € 40,-- wöchentlich. Für Geschwisterkinder entfällt der Betreuungsbeitrag.

b) Die Höhe des Verpflegungsbeitrages beträgt:

monatlich	€ 78,--	für den Besuch an drei Tagen pro Woche
monatlich	€ 104,--	für den Besuch an vier Tagen pro Woche
monatlich	€ 130,--	für den Besuch an fünf Tagen pro Woche
wöchentlich	€ 32,50	während des Sommerbetriebes

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu bezahlen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung sind die Beiträge bis zum Monatsletzten zu entrichten.

Pro Semester ist ein Arbeitsmittelbeitrag (Bastelmaterial etc) in Höhe von € 15,-- zu leisten. Dieser Beitrag ist innerhalb einer Woche nach Semesterbeginn zu zahlen.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von einem Monat werden keine Beiträge eingehoben. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

4.

Austritt und Beendigung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist ein Monat vor Semesterende der Leitung des Hortes in schriftlicher Form zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Betreuungseinrichtung jederzeit die Beendigung der Betreuung ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt;
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - d) bei Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
 - e) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes im Hort;
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
 - g) Das Vorliegen einer psychischen oder Physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Beendigung der Betreuung durch ein fachliches Gutachten belegt werden;
 - h) Die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
 - j) Die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

5. **Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

2. Betreuung an schulfreien Tagen:

An schulfreien (Semester-, Osterferien) und an schulautonomen Tagen ist die Hort Betreuung nach dem elterlichen Bedarf gewährleistet (max. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr), wenn mindestens 5 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Kinder die Hortbetreuung benötigen.. An diesen Tagen kann die Betreuung je nach Möglichkeit auch außerhalb der Hort Räumlichkeiten stattfinden (z.B. im nahe gelegenen Freizeiterholungsraum, auf Sport- oder Spielplätzen, im örtlichen Schwimmbad).

3. Öffnungszeiten Sommerbetreuung:

Im Juli und September bietet der Hort Techelsberg eine reguläre Sommerhortbetreuung (max. 07.30 Uhr bis max. 17.00 Uhr) nach dem elterlichen Bedarf, wenn mindestens 5 Erziehungsberechtigte für ihre angemeldeten Kinder die Hort Betreuung benötigen. In dieser Zeit finden vermehrte Aktivitäten im Freien und in den örtlichen Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Badeseen, kulturelle Einrichtungen, Ausflüge) statt. Über die geplanten Aktivitäten wird jeweils detailliert informiert. Erfolgt trotz Anmeldung zum Sommerhort kein Besuch des angemeldeten Kindes, ist der Betreuungsbeitrag dennoch zu leisten.

4. Die Schließtage des Hortes Techelsberg während eines Schuljahres sind vom 24.12. bis 6.1., sowie vom 1.8. bis 31.8. in den Sommerferien. Sonderregelungen nach Vereinbarung.

6. **Zuständigkeit**

Für alle über diese Kinderbildungs- und- betreuungsordnung hinausgehenden Angelegenheiten liegt die Zuständigkeit für deren Regelung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Techelsberg a. WS.

7. **Beschluss/Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Kinderbildungs- und- betreuungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Die Hortordnung vom 19.10.2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Techelsberg am Wörther See, am 22. Oktober 2024
Der Bürgermeister:

Johann Koban

